

Stadt Schwetzingen

Amt: 10 Hauptamt
Datum: 23.11.2018
Drucksache Nr. 2145/2018

Beschlussvorlage

Sitzung Verwaltungsausschuss am 05.12.2018

- nicht öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 13.12.2018

- öffentlich -

Erstellung eines Chancengleichheitsplans zum 1. Januar 2019

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverwaltung Schwetzingen erstellt gemäß § 27 Abs. 1 Chancengleichheitsgesetz (ChancenG) einen Chancengleichheitsplan zum 1. Januar 2019.

Erläuterungen:

Der Landtag Baden-Württemberg hat am 17. Februar 2016 das Chancengleichheitsgesetz (ChancenG) zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst in Baden-Württemberg beschlossen und die Gemeinden zur Erstellung eines Chancengleichheitsplans aufgefordert.

Am 1. Dezember 1998 ist auf der Grundlage des damaligen § 4 Landesgleichberechtigungsgesetz der städtische Frauenförderplan in Kraft getreten, der rechtlich uneingeschränkt dem Chancengleichheitsplan entspricht. Der bisherige Frauenförderplan wird von dem Chancengleichheitsplan abgelöst und die über Jahre entwickelten weitreichenden Verbesserungen in der Chancengleichheit innerhalb der Stadtverwaltung Schwetzingen detailliert abbilden.

Darüber hinaus wurde durch § 25 Abs. 2 ChancenG die Funktion der Beauftragten für Chancengleichheit eingeführt. Innerhalb der Stadtverwaltung Schwetzingen nimmt Frau Christiane Drechsler, Leiterin der Touristinformation, die Aufgaben der Frauenförderung und der Chancengleichheit wahr. Frau Drechsler bietet regelmäßige „Sprechzeiten“ an und vereinbart, bei entsprechendem Bedarf, individuelle Gesprächstermine.

Die Arbeitsgruppe Chancengleichheitsplan setzt sich jährlich zum Austausch der Ziele und Maßnahmen zusammen und erstellt nach Ablauf von drei Jahren einen Zwischenbericht. Eine Aktualisierung des Plans erfolgt analog § 5 Abs. 4 ChancenG im Rhythmus von sechs Jahren.

Der Chancengleichheitsplan tritt am 01.01.2019 in Kraft und wird zur Einsicht für alle Mitarbeiter/innen im Intranet der Stadtverwaltung Schwetzingen veröffentlicht. Neue Mitarbeiter/innen werden im Rahmen des Einführungsgespräches entsprechend informiert. Der Personalrat wurde gemäß § 75 Abs. 4 Nr. 19 Landespersonalvertretungsgesetz beteiligt.

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

